



Allgemeinverfügung der Gemeinde Karlsfeld

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt auf Grundlage des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

Anordnungen:

- I. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist in dem Bereich des Naherholungsgebiets Karlsrufer See (siehe Anlage) in dem unter II. genannten Zeitraum untersagt. Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist
 - die Benutzung der von den in dem genannten Bereich gelegenen gastronomischen Einrichtungen ausgegebenen Glasbehältnisse in deren Räumlichkeiten und auf deren Freischankflächen (Biergärten und Terrassen) sowie
 - durch die Wasserwacht im zur Wasserwachtstation gehörenden, umzäunten Bereich und
 - die notwendige Mitnahme von Kindernahrung in entsprechenden Glasfläschchen.
- II. Das Verbot gilt im genannten Bereich bis zum 30.09.2021 in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr am Folgetag.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- IV. Für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme des bzw. der Glasbehältnisse angedroht.
- V. Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Nach den Feststellungen von Polizei, Ordnungsamt, Rettungsdienst und Landratsamt hat sich der Karlsrufer See – insb. nach den Lockerungen der coronabedingten Einschränkungen - als Hauptanziehungspunkt für zumeist jugendliche Feiernde herausgestellt. Dabei werden regelmäßig (alkoholische) Getränke konsumiert. Diese befinden sich überwiegend in Glasbehältnissen und werden von den Feiernden mitgebracht.

In den vergangenen Jahren, wie auch in den letzten Wochen wurde festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Getränkebehältnisse häufig unterbleibt. Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wird achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten. Gerade in den letzten Wochen und Monaten kommt es vermehrt dazu, dass Flaschen auch achtlos oder vorsätzlich auf den Boden geworfen werden und dabei zersplittern. Die Glasscheiben liegen dann sowohl auf den befestigten Wegen und Sportflächen, wie auch in den Liegewiesen und am Ufer, teilweise sogar im See. Neben dem hohen Reinigungsaufwand kommt es auch immer wieder zu (Schnitt-)Verletzungen bei Besucherinnen und Besuchern des Naherholungsgebiets (insb. im Fußbereich) sowie zu Sachschäden, beispielsweise an Fahrrädern (Platten).

Die Aufstellung von zusätzlichen Müllbehältnissen im Naherholungsgebiet in den letzten Jahren sowie das Einwirken seitens des Sicherheitsdienstes bzw. die Sensibilisierung und direkte Ansprachen durch Polizeikräfte haben - gerade in den letzten Wochen - zu keinem Erfolg geführt. Nahezu nach jeder wärmeren Nacht liegen Scherben von zahllosen zerstörten Glasflaschen auf den Wegen und Sportflächen sowie in den Liege- und Badebereichen. Die (anderen) Nutzerinnen und Nutzer werden durch die aktuell eingetretene Situation durch die zersplitterten Glasbehältnisse vermeidbaren Gefahren ausgesetzt.

In den Medien wurde wiederholt über Situation berichtet (siehe bspw. Presseberichte der GK vom 23.05.2018, MM 13.11.2019 und 29.06.2021, SZ 24.08.2020)

Der vermehrte Alkoholgenuss steigert zudem erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher und Besucherinnen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten. Abgeschlagene Flaschen oder andere Glasgegenstände können bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt werden; die Glasscherben und Glassplitter verursachen beim Hineintreten oder Hineinfallen – mitunter lebensbedrohende – Verletzungen. Unbeteiligte Personen erleiden vermeidbare Verletzungen. Nach den Feststellungen der Polizei sowie von Sicherheitsdienst und Ordnungsamt kam es im Naherholungsgebiet Karlsfelder See in den vergangenen Wochen auch immer wieder zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen feiernden Gruppen, bisher (glücklicherweise) noch ohne schwerere Körperverletzungen.

Zu I. Die Gemeinde Karlsfeld ist gemäß Art. 6 LStVG als Sicherheitsbehörde für die Abwehr von Gefahren sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Nach Art. 7 Abs. 2 LStVG können Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucherinnen und Besucher des Naherholungsgebiets Karlsfelder See, insbesondere in den in II. genannten Zeiträumen, Getränke in Glasbehältnissen mitbringen, dort konsumieren, und anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen, sondern so auf die öffentlichen Flächen stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden. Dies hat zur Folge, dass (andere) Besucherinnen und Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen werden bzw. es zu Sachschäden (beispielsweise an Fahrradreifen) kommt. Aufgrund der großen Mengen an Scherben ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden und anderer Besucherinnen und Besucher des Naherholungsgebiets verursachen können.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich zu den genannten Zeiten im Naherholungsgebiet Karlsfelder See aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse erst gar nicht in den Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für Besucherinnen und Besucher, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben im Naherholungsgebiet Karlsfelder See abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht. Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besucherinnen und Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten führen nach einvernehmlicher Beurteilung sowie entsprechenden Erfahrungen von Polizei und Sicherheitsdienst bei den häufig alkoholisierten Besucherinnen und Besuchern nicht zum Erfolg. Die Erfahrung der letzten Wochen hat gezeigt, dass sich die Situation in den vergangenen Wochen trotz erfolgter Ansprachen stetig verschlimmert hat. Seitens Polizei, Sicherheitsdienst und kommunaler Jugendarbeit wurde auch eine zunehmende Eskalation und Gewaltbereitschaft beobachtet.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann. Überdies werden in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt.

Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist nicht realisierbar.

Das Glasverbot ist darüber hinaus ein milderer Mittel als ein generelles Alkoholverbot oder die Teil- bzw. Vollsperrung des Naherholungsgebiets Karlsfelder See. Durch das Glasverbot ist sichergestellt, dass der Aufenthalt und auch das Feiern im Naherholungsgebiets Karlsfelder See weiter möglich ist. Alkohol kann ebenfalls grundsätzlich weiter konsumiert werden. Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt. Die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 LStVG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Das Verbot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG) angemessen. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in dem unter I. und II. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Zu II. Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. In den Sommermonaten bis in den September hinein ist aufgrund der hohen

Temperaturen auch in den Abend- und Nachtstunden mit einer entsprechenden Nutzung durch Feiernde zu rechnen. Insbesondere an den Abenden ist ein starker Hang zum Konsum großer Mengen (alkoholhaltiger) Getränke festzustellen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde das Verbot befristet erlassen.

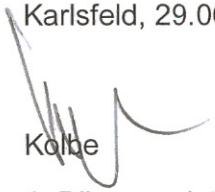
Zu III. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen innerhalb des in Ziffer 1 genannten Bereiches ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Zu IV. Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der Art. 29, 30 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Bayern (VwZVG). Vorliegend wird gemäß Art. 34 VwZVG das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. 34 VwZVG darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind.

Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird. Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsamt oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Zu V. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Öffnungsschritte so zeitnah wie möglich zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung an den Gemeindetafeln, Presse und dem Internet bekannt gegeben.

Karlsfeld, 29.06.2021


Kolbe

1. Bürgermeister

Bekanntmachung: 29.06.2021

Inkrafttreten: 30.06.2021

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht München

**Bayerstraße 30
80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

